



# **Reglement Klassenassistenzen**

vom 19. September 2023



## Ziele

### Art. 1

<sup>1</sup>Der Einsatz von Klassenassistenzen im Unterricht soll die Lehrpersonen spürbar entlasten, damit sie sich wieder stärker auf die Ausübung ihrer Unterrichtstätigkeit konzentrieren können.

<sup>2</sup>Der Einsatz von Klassenassistenzen unterstützt die Lehrpersonen, die Klassen und einzelne Schülerinnen und Schüler:

- Die Lehrperson wird im Erfüllen ihres Berufsauftrags unterstützt, indem sie im Bereich der individuellen Begleitung und Betreuung einzelner Kinder entlastet wird.
- Der beruflichen Gesundheit und Berufszufriedenheit der Lehrpersonen wird Sorge getragen.
- Der Klasse steht eine weitere Bezugsperson zur Verfügung.
- Die Klassenassistentin trägt zur Förderung der Selbstkompetenzen bei und unterstützt eine anregende Lern- und Arbeitsatmosphäre.
- Schüler mit Auffälligkeiten im Sozial-, Lern- oder Arbeitsverhalten werden individuell eng begleitet und unterstützt.
- Schüler mit sonderpädagogischem Bedarf profitieren von einer intensiven Begleitung im Unterricht und Unterstützung im individuellen Lernen.

## Klassenassistenzen in Sonderschulsettings

### Art. 2

<sup>1</sup>Bei der Integration der Kinder mit Sonderschulbedarf (ISR) können in den ISR-Settings zur Begleitung der Sonderschüler oder zur Entlastung der Lehrpersonen und der Klasse ergänzend zu heilpädagogischen Ressourcen auch Klassenassistenten eingesetzt werden.

<sup>2</sup>Wenn aufgrund der besonderen Beeinträchtigungen eines Kindes eine individuelle Eins-zu-Eins-Betreuung durch eine Klassenassistentin erforderlich ist, wird dies im Beschluss zum ISR-Setting explizit so festgehalten (individuelle Einzelbetreuung).

<sup>3</sup>Wird eine Klassenassistentin in Zusammenhang mit einer integrierten Sonderschulung in der Regelklasse eingesetzt, werden Aufgaben und Verantwortung im Rahmen des ISR-Settings festgelegt.

## Klassenassistenzen in der Regelklasse

### Art. 3

<sup>1</sup>Für alle Klassen der Kindergarten- und Primarstufe wird stufenabhängig ein Grundkontingent an Wochenlektionen Klassenassistentin festgelegt.

<sup>2</sup>Die im Rahmen der ISR-Settings bewilligten Klassenassistentinlektionen sind in der Kindergarten- und Unterstufe in diesem Grundkontingent enthalten.



<sup>3</sup>In den Mittelstufenklassen mit ISR-Kindern kann das Grundkontingent um die Hälfte, der im Rahmen der ISR-Settings bewilligten Klassenassistenzelektionen, erhöht werden.

<sup>4</sup>Wenn in einem ISR-Setting eine individuelle Einzelbetreuung durch Klassenassistenten bewilligt ist, werden diese Lektionen zusätzlich zum Grundkontingent eingesetzt.

Kontingent Kindergartenstufe	Art. 4 <sup>1</sup> In den Kindergartenklassen werden die Lehrperson und die Klasse in allen 24 Wochenlektionen von einer Klassenassistenten unterstützt.
Kontingent Unterstufe	Art. 5 <sup>1</sup> In den Primarklassen der Unterstufe werden die Lehrperson und die Klasse in 20 Wochenlektionen von einer Klassenassistenten unterstützt.
Kontingent Mittelstufe	Art. 6 <sup>1</sup> In den Primarklassen der Mittelstufe werden die Lehrperson und die Klasse in 12 Wochenlektionen, zuzüglich der Hälfte der gesprochenen ISR-Lektionen, von einer Klassenassistenten unterstützt.
Pool Sekundarstufe	Art. 7 <sup>1</sup> In der Sekundarstufe steht zusätzlich zu den bewilligten Klassenassistenten in den ISR-Settings ein Pool von maximal 18 Wochenlektionen für die ganze Sekundarstufe zur Verfügung. <sup>2</sup> Die Sekundarschulleitung entscheidet darüber, ob und wie viele Lektionen Klassenassistenten aus dem Pool eingesetzt werden.
Mindestumfang Primarstufe	Art. 8 <sup>1</sup> In der Primarstufe kann die Klassenlehrperson in Absprache mit der Schulleitung auf einen Teil des Kontingents Klassenassistentenlektionen in der Klasse verzichten. <sup>2</sup> Ein vereinbartes Klassenassistentenpensum in der Klasse gilt in der Regel für ein ganzes Schuljahr, vorbehaltlich einer aussergewöhnlichen Änderung der Klassensituation unter dem Schuljahr. <sup>3</sup> Die in den ISR-Settings gesprochenen Klassenassistentenlektionen sind im Minimum einzusetzen.
Eine Klassenassistenten pro Klasse	Art. 9 <sup>1</sup> In der Regel sollten alle Lektionen in einer Klasse durch die gleiche Klassenassistenten abgedeckt werden. <sup>2</sup> Wurde im Rahmen eines ISR-Settings eine individuelle Begleitung eines ISR-Kindes festgelegt, kann von dieser Regel abgewichen werden.



Aufgabenbereich	<p>Art. 10</p> <p><sup>1</sup>Die Klassenassistentenz betreut einzelne Kinder oder kleinere Gruppen von Schülern im Klassenzimmer oder in Gruppenräumen. Sie spricht sich mit der verantwortlichen Lehrperson ab und übernimmt die Helferrolle.</p> <p><sup>2</sup>Die Klassenassistentenz gestaltet keinen Unterricht. Die Verantwortung für den Unterricht trägt allein die Lehrperson.</p> <p><sup>3</sup>Im Bereich des Unterrichts ist die Lehrperson weisungsbefugt gegenüber der Klassenassistentenz.</p> <p><sup>4</sup>Bei kurzfristigem Ausfall der Klassenlehrperson kann die Klassenassistentenz die Klasse betreuen (spetten), bis eine Vikarin oder ein Vikar gefunden wird.</p>
Anforderungsprofil	<p>Art. 11</p> <p>Die Klassenassistentenz</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- hat Freude und Geschick im Umgang mit Kindern und Jugendlichen</li><li>- hat Verständnis und Geduld mit Kindern, welche spezielle Verhaltensweisen aufweisen</li><li>- kann strukturiert denken und organisiert gerne</li><li>- ist flexibel, kommunikativ und offen für Neues</li><li>- beherrscht den grundlegenden Unterrichtsstoff der entsprechenden Klasse oder ist bereit und in der Lage, sich den nötigen Überblick zu verschaffen</li><li>- akzeptiert den Unterrichtsstil der Lehrperson</li><li>- beherrscht die deutsche Sprache (spricht Standardsprache in Primar- und Sekundarstufe)</li><li>- absolviert die Weiterbildung für Klassenassistentenzen in Absprache mit ihrer Schulleitung</li></ul>
Anstellung	<p>Art. 12</p> <p><sup>1</sup>Die Klassenassistentenz wird von der für die Klasse zuständigen Schulleitung in Zusammenarbeit mit der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher Personal rekrutiert.</p> <p><sup>2</sup>Die Anstellung und Änderungen der Anstellung beschliesst das Ressort Personal.</p> <p><sup>3</sup>Bei Neuanstellungen gilt eine Probezeit von 3 Monaten.</p>
Anstellungsverhältnis der Klassenassistentenzen	<p>Art. 13</p> <p><sup>1</sup>Klassenassistentenzen werden mit fixem Pensum angestellt, welches aufgrund der Jahresarbeitszeit (39 Wochen x Anzahl WS) berechnet wird.</p> <p><sup>2</sup>Pro Unterrichtslektion wird eine Arbeitsstunde angerechnet. Darin eingeschlossen sind (begleitete) Pausen respektiv Pausenaufsicht, Besprechungen mit den Lehrpersonen und allfällige Teilnahmen an Elternabenden oder Elterngesprächen bei Bedarf.</p>



<sup>3</sup>Bei unterjähriger Anstellung für einen befristeten oder unbestimmten Zeitraum kann die Anstellung auch auf Grundlage von Stundenrapporten erfolgen.

<sup>4</sup>Im Übrigen gelten für die Anstellung die Bestimmungen der kommunalen Personalverordnung der Gemeinde Bauma.

Besoldung

Art. 14

Die Einreihung und Einstufung der Klassenassistenzen ist im Reglement „Besoldungen für spezielle Unterrichtstätigkeiten, Betreuung und Informatik“ der Schule Bauma festgelegt.

Personalführung

Art. 15

<sup>1</sup>Die Personalführung der Klassenassistenzen liegt bei der betreffenden Schulleitung. Sie ist dafür verantwortlich, dass die Klassenassistenzen im Rahmen ihres Einsatzgebiets ausreichend ausgebildet sind.

<sup>2</sup>Die Schulleitung führt jährlich ein Mitarbeitergespräch und alle vier Jahre eine Mitarbeiterbeurteilung durch.

<sup>3</sup>Die Klassenassistenzen werden jährlich einmal vom zugeteilten Schulpflegemitglied besucht.

Einsatzzeiten

Art. 16

<sup>1</sup>Die Einsatzzeiten der Klassenassistenten werden von der Schulleitung in Absprache mit den Lehrpersonen festgelegt.

<sup>2</sup>Die Klassenassistenzen werden wenn möglich halbtagsweise, mindestens aber während Doppellektionen eingesetzt, ausser die Klassenassistenten sind mit dem Einsatz in einer Einzellektion einverstanden.

Schweigepflicht

Art. 17

Die Klassenassistenten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche und persönliche Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.



Bisheriges Recht	Art. 18 Dieses Reglement Klassenassistentenz ersetzt alle vorherigen ihm widersprechenden Erlasse, insbesondere das Konzept Klassenassistentenz vom 10.12.2018 mit allen seitherigen Änderungen.
Inkrafttreten	Art. 19 Dieses Reglement Klassenassistenzen tritt per 01.08.2024 in Kraft, sofern die Stellenplanerhöhung vom Gemeinderat genehmigt wird und die im Budget 2024 eingestellten finanziellen Mittel von der Gemeindeversammlung bewilligt werden.

Genehmigt von der Schulpflege  
am 19. September 2023 mit Beschluss Nr. 5

Schulpflege Bauma

Karin Inauen  
Schulpräsidentin

Conny Inauen  
Abteilungsleiterin